

Impfvereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Humboldtstr. 56, 22083 Hamburg

- nachstehend „KV Hamburg“ genannt -

und der

BARMER

vertreten durch den Vorstand

Axel-Springer-Str. 44

10969 Berlin

- nachstehend „BARMER“ genannt -

**auf der Grundlage von § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen von
Auslandsreisen als Satzungsleistung**

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Nachtrages; das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

Präambel

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von Reiseschutzimpfungen, die die BARMER gemäß § 20i Absatz 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vertragspartner das Ziel, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten bei Reisen ins Ausland zu verbessern, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Reiseschutzimpfungen zu erleichtern und den bürokratischen Aufwand des Abrechnungsverfahrens zu reduzieren.

In Ergänzung zur Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen (Impfvereinbarung nach § 132e SGB V i. V. m. § 20i Abs.1 SGB V, Regelleistung) vereinbaren die Vertragspartner die folgenden Regelungen:

§ 1 Impfleistungen

- (1) Die BARMER übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen inkl. Malaria-Prophylaxe - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

Einfachimpfungen:

- Cholera
- FSME
- Gelbfieber (nur durch autorisierte Gelbfieberimpfstellen)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Meningokokken B
- Meningokokken C
- Meningokokken ACWY
- Tollwut
- Typhus

Mehrfach- und Simultan-Impfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll - soweit indiziert - Gebrauch gemacht werden. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.

Die BARMER übernimmt außerdem die Kosten für eine im Zusammenhang mit den vorgenannten Reiseimpfungen notwendige Beratung zur Malaria-Prophylaxe.

Die BARMER übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, unabhängig von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO):

- Japanische Enzephalitis

(2) Die Impfleistung umfasst neben der Verordnung und der Verabreichung des Impfstoffes:

- a. die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- b. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- c. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- d. Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- e. Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- f. Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- g. Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der BARMER. Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der BARMER nach.

§ 3 Vergütungsregelungen

(1) Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:

- erste Einfach-Impfung bei einem Arzt-Patienten-Kontakt 12,00 €, ab 01.04.2020: 15,00 €
- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfung) 21,00 €
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfung) 21,00 €
- Beratung zur Malaria-Prophylaxe 10,00 €

(2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	SNR	Honorar 01.04.2019 - 31.03.2020	Honorar ab 01.04.2020
Cholera	89800/W	12,00 €	15,00 €
FSME	89801/W	12,00 €	15,00 €
Gelbfieber	89802/W	12,00 €	15,00 €
Hepatitis A	89803/W	12,00 €	15,00 €
Hepatitis B	89804/W	12,00 €	15,00 €
Japanische Enzephalitis	89805/W	12,00 €	15,00 €
Hepatitis A und B (Kombi-Impfstoff)	89806/W	21,00 €	21,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombi-Impfstoff)	89807/W	21,00 €	21,00 €
Meningokokken B	89808/W	12,00 €	15,00 €
Meningokokken C	89809/W	12,00 €	15,00 €
Meningokokken ACWY	89810/W	12,00 €	15,00 €
Tollwut	89811/W	12,00 €	15,00 €
Typhus	89812/W	12,00 €	15,00 €
Beratung zur Malaria-Prophylaxe	89813/W	10,00 €	10,00 €

- (3) Bei jeder weiteren Impfung im Rahmen desselben Arzt-Patienten-Kontaktes ist die entsprechende SNR mit dem Buchstaben /W zu versehen. Diese SNR werden jeweils mit einer Pauschale in Höhe von 50 % der ungekennzeichneten SNR nach Absatz 1 vergütet.
- (4) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der BARMER zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Muster 16 ist anzukreuzen. Auf diesem Arzneverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- Der Gelbfieberimpfstoff kann alternativ auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten.
- Die Tabletten zur Malaria-Prophylaxe sind mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der BARMER zu beziehen.
- (5) Schließt die BARMER mit einem pharmazeutischen Unternehmen Verträge zur Versorgung ihrer Versicherten mit Impfstoffen nach § 130a Abs. 8 SGB V, soll die Versorgung der Versicherten ausschließlich mit dem vereinbarten Impfstoff erfolgen.

- (6) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig Voraussetzungen für eine Impfung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegen, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung.
- (7) Eine ausschließliche oder parallele privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.
- (8) Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe müssen vom Versicherten nicht erbracht werden. Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
- (9) Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der BARMER keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Absatz 5 SGB V eingerechnet.
- (10) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KV Hamburg und der BARMER.
- (11) Die BARMER erklärt ausdrücklich, dass sie Forderungen anderer KVen bedienen wird, die über den Fremdkassenzahlungsausgleich von der KV Hamburg für Leistungen nach dieser Vereinbarung bei BARMER Versicherten mit Wohnort außerhalb von Hamburg angefordert werden.
- (12) Die abgerechneten Leistungen der Sonderabrechnungsnummern gemäß Absatz 2 werden kassenseitig im KT-Viewer im Konto 518, Kapitel 89 in der 6. Ebene ausgewiesen.
- (13) Die KV Hamburg ist berechtigt, von den teilnehmenden Ärzten die jeweils gültigen satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2020 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.
- (2) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (3) Die Vertragspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der BARMER geregelt sind, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 6 SGB V nicht gilt.

- (4) Ändert die BARMER ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten für einzelne Impfungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen werden, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Barmer informiert die KV Hamburg 4 Wochen vor Änderung der Satzungsregelung. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung dürfen die weggefallenen Impfungen aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr erbracht und abgerechnet werden. Eine Anpassung dieser Vereinbarung erfolgt rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzungsregelung.
- (5) Sollte die BARMER durch Änderung ihrer Satzungsregelung die Kosten für weitere bislang nicht umfasste Impfungen übernehmen, können sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Impfkatalogs nach § 1 dieser Vereinbarung verständigen.
- (6) Die KV Hamburg informiert die Ärzte über den Wegfall von Impfungen oder die Aufnahme neuer Impfungen in diese Impfvereinbarung.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Hamburg, den

Hamburg, den

KV Hamburg

Walter Plassmann

Vorstandsvorsitzender

BARMER Landesvertretung Hamburg

Frank Liedtke

Landesgeschäftsführer

Wuppertal, den

Wuppertal, den

BARMER Hauptverwaltung

Nikolaus Schmitt

Abteilungsleiter Verordnete Leistungen

BARMER Hauptverwaltung

Christian Traupe

Abteilungsleiter amb. Versorgung